

Weisung 202401004 vom 05.01.2024 – Beratung, Vermittlung und Förderung geflüchteter Menschen mit Arbeitsmarktzugang

Laufende Nummer: 202401004

Geschäftszeichen: KPI – II-1201.4.4, II-1203.6, II-1203.8.1. II-86, II-8702, II-1003.2, III
5404.2 / 5400.1 / 5404.31 / 5272 / 5316.1 / 6314

Gültig ab: 05.01.2024

Gültig bis: unbefristet

SGB II: Weisung

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

Weisung 202205012 vom 23.05.2022 – „Bearbeitung von Fällen mit Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG oder entsprechender Fiktionsbescheinigung“

Weisung 202302006 vom 21.02.2023 - "Änderung der Fachlichen Weisungen zu § 74 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)"

Weisung 201903006 vom 12.03.2019 – Qualifizierungen im Kontext des Anerkennungsgesetzes - Handlungsschwerpunkt im Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“ (IQ)

Weisung 202306005 vom 14.06.2023 – Anpassung des Integrationskonzeptes der BA (4-Phasen-Modell), unter anderem aufgrund der Einführung des Bürgergeldes im SGB II

Fachliche Weisungen für gemeinsame Einrichtungen (gE) für die Umsetzung der Deutschförderung: Integrationskurse und Berufssprachkurse

Fachliche Weisungen für Agenturen für Arbeit (AA) für die Umsetzung der Deutschförderung: Integrationskurse und Berufssprachkurse

Information 201812003 vom 05.12.2018 – opDs-Abfrage 3_057 - Personen mit § 10 Tatbeständen und mind. einem Kind im 10. bis 12. Lebensmonat nach Kundenstrukturmerkmalen

Information 202209003 vom 19.09.2022 – Zukunftsfähige Ausrichtung der rechtskreisübergreifenden arbeitgeberorientierten Zusammenarbeit

Information 202306004 vom 13.06.2023 – Unterstützung der Vermittlungsaktivitäten bei aus der Ukraine geflüchteten Menschen, die in nächster Zeit den Integrationskurs beenden

Aufhebung von Regelungen:

Weisung 202206007 vom 14.06.2022 - "Beratung, Vermittlung und Förderung geflüchteter Menschen aus der Ukraine"

Die Jobcenter und Agenturen für Arbeit betreuen und unterstützen seit Jahren eine Vielzahl Geflüchteter, seit Anfang 2022 insbesondere aus der Ukraine, mit dem Ziel der sozialen und arbeitsmarktlichen Integration. Nach einer ersten Phase, in der die Orientierung, die Sicherstellung des Lebensunterhalts und der Erwerb der deutschen Sprache im Vordergrund standen, soll nun die Integration in Beschäftigung beschleunigt werden. Ziel ist es, Geflüchtete nach Abschluss des Integrationskurses schnell und möglichst nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

1. Ausgangssituation

Der Integrationsprozess geflüchteter Menschen durchläuft mehrere Phasen. Die Jobcenter und Agenturen für Arbeit haben in der ersten Phase "Orientierung und grundlegender Deutscherwerb" bei der Unterstützung schutzsuchender Menschen Enormes geleistet. Diese Phase war geprägt vom Ankommen, der Orientierung, der Sicherstellung des Lebensunterhalts und dem frühen Spracherwerb, der regelmäßig im Integrationskurs erfolgte. Den größten Anteil am Migrationsgeschehen der Jahre 2022/ 2023 hatten geflüchtete Personen aus der Ukraine. Die Jobcenter konnten mit erheblichem Engagement den zeitnahen Zugang zu den Leistungen nach dem SGB II im Sommer 2022 sicherstellen.

Durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) konnte das Integrationskurssystem ausgeweitet werden: Im Jahr 2022 haben über 340.000 Personen einen Integrationskurs begonnen, mehr als 110.000 Personen sind in Berufssprachkurse eingetreten - in Summe so viele wie nie zuvor innerhalb eines Kalenderjahres. Im September 2023 waren 25 Prozent der Ukrainerinnen und Ukrainer in Deutschland in einer sozialversicherungspflichtigen oder geringfügigen Beschäftigung tätig. Dies umfasst sowohl bereits zuvor in Deutschland lebende, als auch nach dem Februar 2022 nach Deutschland geflüchtete Menschen, die auf Grundlage europäischer Beschlüsse sofortigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben.



In Phase 2 „Arbeiten und Qualifizierung in Beschäftigung“ geht es darum, den Einstieg in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu finden. Wer einen Integrationskurs absolviert hat, soll so schnell wie möglich Arbeitserfahrung sammeln und sinnvoll weiter qualifiziert werden. Dies trägt zudem der Motivation geflüchteter Personen Rechnung, im Aufnahmeland einer Erwerbstätigkeit nachzugehen sowie ihren Lebensunterhalt eigenständig sicherstellen zu können. Hier setzen die Eckpunkte des aktuellen Aktionsplans von Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und BA zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten („Job-Turbo“) einen Schwerpunkt.

Der Einstieg in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt kann, soweit sinnvoll und notwendig, mit integrationswirksamen arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumenten unterstützt werden. Die Aufnahme einer Beschäftigung kann nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls zusätzlich mit einem Berufssprachkurs des BAMF unterstützt oder begleitet werden.

Der überwiegende Anteil der geflüchteten Personen, die sich aktuell bzw. in naher Zukunft in Phase 2 des Aktionsplans befinden, wird im Rechtskreis SGB II betreut. Die am stärksten vertretenen Herkunftsländer sind - neben der Ukraine - Afghanistan, Irak, Iran und Syrien.

Perspektivisch sollen in einer dritten Phase „Beschäftigung stabilisieren und ausbauen“ aufbauend auf den ersten Erfahrungen mit dem deutschen Arbeitsmarkt Geflüchtete - wo möglich und sinnvoll - zu Fachkräften weiterentwickelt und in ihrer Beschäftigung stabilisiert werden.

Dabei sollen insbesondere (beschäftigungsbegleitende) Berufssprachkurse begonnen bzw. fortgesetzt werden können. Mit der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach Aufnahme bzw. im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses (Beschäftigtenqualifizierung) können Geflüchtete dabei unterstützt werden, sich nachhaltig und potenzialadäquat in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Damit tragen sie auch dazu bei, den Fachkräftebedarf in Deutschland zu sichern.

Bei Integration in Arbeit ist - auch mit dem Ziel der Fachkräftesicherung und unter Einbindung der örtlichen Ausländerbehörden - auf die Möglichkeit zur Erlangung eines längerfristigen Aufenthaltstitels hinzuweisen (im Sinne einer Verweisberatung an die Ausländerbehörde).

Die grundlegenden Inhalte der Weisung einschließlich der Aufträge beziehen sich auf alle geflüchteten Menschen mit Arbeitsmarktzugang.



2. Auftrag und Ziel

Ziel ist es, dass Geflüchtete nach einem absolvierten Integrationskurs so schnell wie möglich Arbeitserfahrung sammeln und ihre Hilfebedürftigkeit verringern bzw. beenden. Um eine potenzialadäquate Integration in den Arbeitsmarkt zu erzielen, kann - wo möglich und sinnvoll – weiter qualifiziert werden.

Die Agenturen für Arbeit und die gemeinsamen Einrichtungen entscheiden einzelfallbezogen, ob die Geflüchteten stärker im Wege der Vermittlung, der (vorrangig berufsbegleitenden) Sprachförderung oder im Einzelfall ggf. durch den Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente gefördert werden sollen, um eine Integration in Ausbildung und Arbeit und die nachhaltige Überwindung der Hilfebedürftigkeit zu unterstützen.

Zur Umsetzung des Job-Turbos von BMAS und BA zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten, wurden gemeinsam mit dem BMAS drei Handlungsfelder/ Akteure identifiziert:

- (1) Jobcenter/Agenturen für Arbeit/Arbeitsmarktverwaltung
- (2) Wirtschaft und Sozialpartner
- (3) Ansprache Geflüchtete und Zivilgesellschaft

Im Rahmen der Umsetzung der Sozialgesetzbücher II und III haben dabei die Jobcenter und Agenturen für Arbeit in allen drei Handlungsfeldern wesentliche Aufgaben zu erfüllen.

Im Anschluss an den Integrationskurs soll die Beratungsintensität zunächst für die Dauer von sechs Monaten erhöht werden, mit dem Ziel ab Sprachniveau A2 GER in Arbeit zu integrieren. Dafür sollen Kontakte grundsätzlich (im Durchschnitt) alle sechs Wochen stattfinden. Die konkrete Kontaktdichte soll einem zielgerichteten Integrationsprozess dienen. Eine vorzeitige Beendigung des Integrationskurses vor Abschluss des Orientierungskurses wird nicht angestrebt. Die erhöhte Betreuungsintensität dient auch der Gewinnung von Hinweisen zur Erreichbarkeit.

Bei Leistungsberechtigten, die das Sprachniveau A2 GER, aber nicht B1 GER im Deutschtest für Zugewanderte (DTZ) erreicht haben, soll grundsätzlich eine Integration/ Vermittlung in (ggf. auch übergangsweise nicht dem ursprünglichen Qualifizierungsniveau entsprechende) Erwerbstätigkeit in Betracht gezogen werden. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Absolvierung des Wiederholungskurses geboten ist.

Den gemeinsamen Einrichtungen wird empfohlen, spezialisierte Integrationsfachkräfte mit der Umsetzung zu beauftragen.



Arbeitgeber sollen aktiv und offensiv gewonnen werden, Geflüchteten auch mit Deutschkenntnissen ab Sprachniveau A2 GER Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten und sie bei Bedarf berufsbegleitend weiter zu qualifizieren. Die neuen Möglichkeiten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes sollen aktiv genutzt werden. Dazu sind die Beteiligten im Sinne einer Verweisberatung an die Ausländerbehörden über die grundsätzlichen Möglichkeiten des Wechsels in einen langfristigen Aufenthaltstitel zu informieren.

Geflüchtete sollen dafür sensibilisiert werden, dass sich ihnen nach einer ersten Phase der Orientierung und des grundlegenden Spracherwerbs die Chance bietet, Arbeitserfahrung zu sammeln und dass von ihnen erwartet wird, ihren Lebensunterhalt nach Möglichkeit eigenständig zu sichern.

Zur operativen Ausgestaltung und Umsetzung der Weisung wird auf die „Fachlichen Empfehlungen zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten mit Arbeitsmarktzugang“ verwiesen.

3. Einzelaufträge

Das BA-Service-Haus (Key Account Management - KAM)

- informiert verstärkt große Arbeitgeber (Schlüsselkunden) über beschäftigungsbegleitende Qualifizierungs- und Berufssprachkursangebote für geflüchtete Menschen sowie über die neuen Möglichkeiten und erforderlichen Schritte, um in einen dauerhaften längerfristigen Aufenthaltstitel zu Erwerbszwecken zu wechseln.
- stimmt mit Agenturen für Arbeit und gemeinsamen Einrichtungen geeignete Kooperationsmodelle mit überregional agierenden Unternehmen ab.

Die Regionaldirektionen

- unterstützen die Agenturen für Arbeit und gemeinsamen Einrichtungen bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten.
- informieren über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von Geflüchteten aus der Ukraine auf Basis der Massenzustrom-Richtlinie um ein Jahr sowie die Wechselmöglichkeit in längerfristige Erwerbsmigrationstitel für Fachkräfte.
- fördern mit Unterstützung der Migrationsbeauftragten der Regionaldirektionen den good-practice-Austausch zwischen den Agenturen für Arbeit und gemeinsamen Einrichtungen.
- berichten regelmäßig im Rahmen der Managementdialoge zum Umsetzungsstand.



- berichten im Rahmen eines von der Zentrale organisierten, übergreifenden good-practice-Austausches unter Einbeziehung ausgewählter Dienststellen im Frühjahr 2024.

Die Agenturen für Arbeit

- beraten und informieren Arbeitgeber und Beschäftigte zu beschäftigungsbegleitenden Qualifizierungs- und Berufssprachkursangeboten sowie zu den gesetzlichen Fördermöglichkeiten.
- begleiten die Umsetzung durch angemessene fachaufsichtliche Aktivitäten.
- werben gemeinsam mit Kooperationspartnern aus der Wirtschaft (z. B. Kammern, Verbände) beispielsweise bei lokalen Jobbörsen und Jobmessen für die Potenziale von Geflüchteten bei der Besetzung freier Stellen.
- unterstützen Geflüchtete in einer bedarfsdeckenden Beschäftigung im Rahmen der Phase 3 des Aktionsplans durch Beratung, Information und ggf. den Einsatz entsprechender Förderleistungen.
- stellen über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Geschäftsführung die Umsetzung des Aktionsplans in den gE im Rahmen ihrer Trägerverantwortung sicher und halten sie nach. In der Trägerversammlung setzen sie sich darüber hinaus für eine Verzahnung von kommunalen und Bundesleistungen ein.

Die gemeinsamen Einrichtungen

- achten im Rahmen des Integrationskurs-Absolventenmanagements auf Kontinuität und Nachhaltigkeit im Beratungskontakt mit dem Ziel ab Sprachniveau A2 in Arbeit zu vermitteln und passen, soweit erforderlich, ihr lokales Kundenkontaktdichtekonzept an.
- nehmen die Beratungsaktivität von Geflüchteten beginnend vier Wochen vor dem voraussichtlichen Ende des Integrationskurses zunächst bis 6 Monate nach Integrationskursende in besonderen Fokus. Dafür sollen Kontakte grundsätzlich (im Durchschnitt) alle sechs Wochen stattfinden. Die konkrete Kontaktdichte soll einem zielgerichteten Integrationsprozess dienen.
- sorgen für hinreichende Datenqualität und aktualisieren und vervollständigen die Bewerber-Datensätze (z.B. zum Aufenthaltsstatus) sowie die Bewerberprofile und Stellengesuche, besonders im Hinblick auf das Vorhandensein eines realistischen Zielberufs, die Angabe von Sprach- und Berufsqualifikationen sowie die bisherige Berufserfahrung im Herkunftsland. Sofern keine entsprechenden Nachweise vorliegen, erfolgt die Vervollständigung auf Basis plausibler Eigenangaben im Rahmen der Selbstauskunft der Bewerber/innen.

- schätzen die potenzialadäquaten Integrationschancen in den deutschen Arbeitsmarkt auf Grundlage der im Ausland erworbenen Qualifikation (mit/ohne Anerkennung) ein, prüfen, inwieweit die formale Feststellung der Gleichwertigkeit die berufsadäquaten Arbeitsmarktchancen erhöht und verweisen auf die für Anerkennung zuständige Stelle oder an eine Beratungsstelle des Netzwerkes IQ bzw. weitere geeignete Beratungsstellen.
- intensivieren die Vermittlungsbemühungen in Abstimmung/Kooperation mit dem (gemeinsamen) Arbeitgeber-Service grundsätzlich ab dem Sprachniveau A2, auch wenn verwertbare ausländische Berufsqualifikationen vorliegen, die noch nicht anerkannt sind.
- prüfen, ob objektive Gründe vorliegen, aufgrund derer der weiterführende Spracherwerb vorrangig vor statt begleitend zu einer Beschäftigung erfolgen soll (beispielsweise, weil ansonsten die Berufszulassung zu einem reglementierten Mangelberuf wesentlich erschwert würde oder ein Arbeitsplatzangebot bei höherem Sprachniveau in Aussicht steht).
- stimmen sich lokal mit Arbeitgebern, Außendienstmitarbeitenden des BAMF, Sprachkursträgern (über Außendienstmitarbeitenden des BAMF) und ggf. Maßnahmeträgern ab, um den Kompetenzaufbau der Geflüchteten vor und während der Beschäftigung mit Förderleistungen und Sprachkursen zu unterstützen (Kombinationsvarianten).
- beraten beschäftigte Leistungsberechtigte zu beschäftigungsbegleitenden Qualifizierungs- und Berufssprachkursangeboten.
- beraten auch Arbeitgeber zu beschäftigungsbegleitenden Qualifizierungs- und Berufssprachkursangeboten und stimmen mit ihnen die Bereitschaft zur Unterstützung der Teilnahme sowie den Umfang der möglichen Freistellung ab. Dabei binden die gE bedarfsorientiert den Arbeitgeber-Service ein.
- informieren Arbeitgeber in Abstimmung/Kooperation mit dem (gemeinsamen) Arbeitgeber-Service und geflüchtete Menschen über die neuen Möglichkeiten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zum Wechsel in einen (längerfristigen) Erwerbsmigrationstitel im Wesentlichen ab 01.03.2024.
- werben gemeinsam mit Kooperationspartnern aus der Wirtschaft (z.B. bei lokalen Jobbörsen und Jobmessen) für die Potenziale von Geflüchteten bei der Besetzung freier Stellen.
- sensibilisieren geflüchtete Menschen über die Chancen von Ausbildung, Beschäftigung und Qualifizierung sowie die in sie gesetzten Erwartungen, beispielsweise Integration in Beschäftigung, Überwindung der Hilfebedürftigkeit, Erreichbarkeit und gesetzliche Mitwirkungspflichten.

- bauen die Kooperation oder enge Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden (z. B. lokalen Ausländerbehörden), Migrationsberatungsstellen (z.B. Migrationsberatungen für erwachsene Zuwanderer - MBE - bzw. Jugendmigrationsdiensten - JMD), Ehrenamtskreisen oder Migrantenorganisationen zur Unterstützung der sozialen und beruflichen Integration aus.
- informieren die geflüchteten Menschen über die regionalen Anlaufstellen der Kinderbetreuung sowie über lokale Netzwerkstrukturen in Abstimmung mit den BCA der gemeinsamen Einrichtungen.
- begleiten die Umsetzung durch angemessene fachaufsichtliche Aktivitäten.
- wirken beim kommunalen Träger auf eine ausreichende Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen für die Zielgruppe hin.
- informieren den örtlichen Beirat, um ein breites lokales Commitment über die Umsetzung des Job-Turbos auf lokaler Ebene, unter Einbeziehung aller Arbeitsmarktpartner, zur Integration von Geflüchteten herzustellen.
- können für die Unterstützung der operativen Aufgabenerledigung folgende optionale Musterabfragen im Verfahren opDs nutzen:

Phase 1:

- 3_120 - Geflüchtete ohne Deutschkenntnisse und ohne Sprachförderung
- 3_121 - Geflüchtete ohne Deutschkenntnisse und IntKurs in der Vergangenheit
- 3_122 - Geflüchtete mit Deutschkenntnissen und der Handlungsstrategie Deutsche Sprachkenntnisse erwerben
- 3_123 - Geflüchtete mit Ende IntKurs im nächsten Monat ohne Beratung im letzten Monat und kein Termin in der Zukunft
- 3_057 - Personen mit § 10 Tatbeständen und mind. einem Kind im 10. bis 12. Lebensmonat nach Kundenstrukturmerkmalen

Phase 2:

- 3_124 - Geflüchtete mit Schulabschluss und ohne Berufsabschluss und IntKurs in der Vergangenheit
- 3_125 - Geflüchtete ohne Zielberuf im Profiling

3_126 - Geflüchtete mit fehlenden oder unplausiblen Einträgen im Lebenslauf

3_127 - Geflüchtete mit Ende IntKurs in den letzten 6 Monaten und ohne Beratung in den letzten 6 Wochen

8_054 Ende Integrationskurs in der Zukunft ab Datenstand (Wird dahingehend angepasst, dass der Personenkreis ausgewählt werden kann)

Phase 3:

3_128 - Geflüchtete mit Teilnahmeende an Fördermaßnahmen in den nächsten 2 Monaten

4. Info

Die „Fachlichen Empfehlungen zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten mit Arbeitsmarktzugang“ sowie ergänzende Arbeitshilfen und Informationen sind in der jeweils aktuellen Form im Intranet eingestellt:

Für die operative Nutzung von opDs Musterabfragen ist die Beteiligung der örtlichen Personalvertretungen zu prüfen.

5. Haushalt

Gemeinsame Einrichtungen:

Für die intensivierete Beratung und Vermittlung von geflüchteten Menschen aus der Ukraine stehen noch rd. 245 gesperrte Stellen im Haushalt der BA zur Verfügung. Sofern eine Personalisierung aus dem dezentralen Budget der gE erfolgt, könnten diese Stellen auf entsprechenden Antrag, der die Voraussetzungen für eine Entsperrung bestätigt (Trägerversammlung hat den Bedarf beschlossen, Kundenzuwachs ist netto tatsächlich eingetreten und der Bedarf ist auf Basis des Vorgehensmodells zur Standortbestimmung der Personalausstattung der gemeinsamen Einrichtungen begründet) in einen entsprechenden Entsperrungsantrag an das BMAS aufgenommen werden.

6. Beteiligung

Entfällt

Gez.

Unterschrift



Anlagen

[Fachliche Empfehlungen](#)

[Übersicht Förderinstrumente](#)

[Übersicht Sprachniveaus](#)